

Positionierung

Initiator*innen: AG § 218

Titel: Ä2 zu P1: Zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung: Positionen und Perspektiven der kfd zu § 218 StGB

Von Zeile 186 bis 188 einfügen:

entscheidet die Frau selbstbestimmt. Sie entscheidet, welche Personen mit einbezogen werden. Mit „Begleitung“ ist in diesem Zusammenhang eine umfassende Unterstützung gemeint. Dazu zählen sowohl staatliche Beratungs- und Hilfsangebote sowie finanzielle Unterstützung als auch der Rückhalt durch das persönliche Umfeld wie Familie, Freund*innen, Eltern oder Partner. Die kfd respektiert die Entscheidung der Frau, sie muss sich nicht erklären. Dies fordert die kfd auch gesellschaftlich ein.

Selbstbestimmung

Begründung

Ergebnis aus den Hearings die Weite des Begriffs "Begleitung" zu erläutern.